

Reformoptionen der Familienbesteuerung Aufkommens-, Verteilungs- und Arbeitsangebotseffekte

von

Christian Bergs*, Clemens Fuest**, Andreas Peichl** und Thilo Schaefer*

September 2006

Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut
an der Universität zu Köln

ISSN 0945-490X

ISBN-10 3-923342-62-4

ISBN- 13 978-3-923342-62-4

* Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln, Zülpicher Str. 182, E-Mail: bergs@fiffo-koeln.de, schaefer@fiffo-koeln.de.

** Seminar für Finanzwissenschaft, Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Germany. E-Mail: clemens.fuest@uni-koeln.de, a.peichl@uni-koeln.de.

Abstract

Reformoptionen der Familienbesteuerung - Aufkommens-, Verteilungs- und Arbeitsangebotseffekte

Angesichts der dramatischen demographischen Entwicklung in Deutschland hat das Interesse der Politik an der wirtschaftlichen und sozialen Situation von Haushalten mit Kindern in den letzten Jahren stark zugenommen. Das gilt nicht zuletzt auch für den Bereich der Steuerpolitik. Im vorliegenden Beitrag soll im Rahmen einer Mikrosimulationsstudie empirisch untersucht werden, wie sich die Einführung verschiedener familienpolitischer Reformmaßnahmen im Steuerrecht auf die finanzielle Situation von Familien mit Kindern im Vergleich zu Kinderlosen auswirken würden, wie unterschiedliche Einkommensschichten betroffen wären und welche Folgen sich für das gesamtstaatliche Steueraufkommen ergeben würden. Darüber hinaus befassen wir uns mit den Auswirkungen dieser Reformvorschläge auf das Arbeitsangebot. Im Mittelpunkt stehen dabei Realsplittingvarianten, deren Umsetzung bislang in der Literatur nicht systematisch diskutiert wurde.

Unsere Analyse zeigt, dass Realsplittingmodelle verglichen mit Tarifsplittingsmodellen insgesamt sowohl moderatere vertikale Umverteilungswirkungen als auch positivere Arbeitsangebotseffekte mit sich bringen. Darüber hinaus sprechen auch die fiskalischen Auswirkungen dafür, bei einer Reform der Familienbesteuerung das Familienrealsplitting gegenüber dem Tarifsplittings zu favorisieren.

Inhaltsverzeichnis

1	Problemstellung	4
2	Reformszenarien.....	6
2.1	Familientarifsplittingmodelle	7
2.1.1	Gleiche Gewichtung aller Kinder.....	8
2.1.2	Höhere Gewichtung des dritten Kindes: Familiensplitting nach französischem Vorbild	8
2.2	Ehegatten- und Familienrealsplitting als Reformalternativen	8
3	Modellbeschreibung und Datenbasis.....	11
4	Ergebnisse	12
4.1	Effekte auf das Steueraufkommen	12
4.1.1	Nettowirkungen	12
4.1.2	Aufkommensneutrale Gegenfinanzierung	12
4.2	Verteilungseffekte	13
4.2.1	Gewinner und Verlierer der Tarifsplittingmodelle	13
4.2.2	Gewinner und Verlierer der Realsplittingmodelle	16
4.3	Wirkungen auf das Arbeitsangebot	17
5	Fazit.....	20
6	Literatur	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Fiskalische Effekte	12
Tabelle 2	Parameter der Tarifvarianten	13
Tabelle 3	Gewinner und Verlierer Familiensplitting (in v.H.)	14
Tabelle 4	Gewinner und Verlierer aufkommensneutrale Tarifsplittingmodelle (i.v.H.)	15
Tabelle 5	Gewinner und Verlierer Realsplittingmodelle (in v.H.)	16
Tabelle 6	Verteilungseffekte der Reformvarianten.....	17
Tabelle 7	Arbeitsangebotseffekte	18
Tabelle 8	Verteilung der Arbeitsangebotseffekte.....	19

1 Problemstellung

Angesichts der dramatischen demographischen Entwicklung in Deutschland hat das Interesse der Politik an der wirtschaftlichen und sozialen Situation von Haushalten mit Kindern in den letzten Jahren stark zugenommen. Das gilt nicht zuletzt auch für den Bereich der Steuerpolitik. Beim Thema Familienbesteuerung hat die steuerliche Berücksichtigung von Kindern in der andauernden Kontroverse um das Ehegattensplitting¹ an Gewicht gewonnen. So wurde gerade in jüngster Vergangenheit die Weiterentwicklung des Ehegattensplittings in Richtung der Berücksichtigung von Kindern in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt². Darüber hinaus enthalten auch verschiedene Vorschläge zur Neuordnung der Einkommensbesteuerung Elemente, die den Adressatenkreis des Splittings auf Kinder ausweiten³.

In der Diskussion darüber, wie Familien mit Kindern im Rahmen der Einkommensteuer zu behandeln sind, ist es sinnvoll, zwischen den folgenden beiden Problemen zu unterscheiden. Zum einen stellt sich die Frage, welche Konsequenzen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit für die angemessene Berücksichtigung von Kindern im Rahmen der Einkommensteuer hat⁴. Zum anderen kann die Einkommensteuer gezielt als Instrument zur Förderung von Familien mit Kindern eingesetzt werden⁵, unter anderem mit dem Ziel, dem Rückgang der Geburtenzahlen in Deutschland entgegenzuwirken. Letzteres bedeutet, gezielt von der Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip abzuweichen und Familien mit Kindern zu begünstigen. Beide Punkte sind geeignet, umfangreiche Grundsatzdebatten auszulösen, wie der Umfang der zu diesen Themen vorliegenden steuerjuristischen und finanzwissenschaftlichen Literatur zeigt.

Der vorliegende Beitrag beabsichtigt nicht, einen Beitrag zur Theorie der gerechten Familienbesteuerung zu leisten oder die möglicherweise berechtigte Frage zu diskutieren, ob die Einkommensteuer überhaupt eingesetzt werden sollte, um finanzielle Anreize zu schaffen, Kinder zu bekommen. Stattdessen soll im Rahmen einer Mikrosimulationsstudie empirisch untersucht werden, wie sich die Einführung verschiedener familienpolitischer Reformmaßnahmen im Steuerrecht, insbesondere eines Familienrealsplittings, auf die finanzielle Situation von Familien mit Kindern im Vergleich zu Kinderlosen auswirken würden, wie unterschiedliche Einkommensschichten betroffen wären und welche Folgen sich für das gesamtstaatliche Steueraufkommen ergeben würden. Darüber hinaus befassen wir uns mit den Auswirkungen dieser Reformvorschläge auf das Arbeitsangebot.

Fiskalische Wirkungen sind bislang vor allem im Zusammenhang mit einer Abschaffung des Ehegattensplittings berechnet worden. Die errechneten Summen haben erhebliche Relevanz für das Steueraufkommen. Bach et al. (2003) und Maiterth (2004) ermitteln einen durch das geltende Ehegattensplitting verursachten Aufkommensverlust für den Fiskus i.H.v. etwa 22 Mrd.⁶ bzw. 30 Mrd. €.

¹ Zur heftigen Diskussion über das Ehegattensplitting siehe etwa Bareis (2000), Homburg (2000) und Scherf (2000).

² Ein solcher Vorschlag wurde unisono von Familienpolitikern der beiden großen Volksparteien unterbreitet.

³ So etwa der Kölner Entwurf eines Einkommensteuergesetzes unter der Federführung von Joachim Lang (vgl. Lang et al. (2005)) sowie der Reformvorschlag von Mitschke (2004).

⁴ Vgl. hierzu Lang und Tipke (1984) sowie Böckenförde (1986).

⁵ Eine solche Politik wird etwa in Frankreich verfolgt. Dort setzt der Staat stark auf die Förderung von Familien mit drei oder mehr Kindern. Während die ersten beiden Kinder lediglich mit dem Faktor 0.5 in die Splittingrechnung eingehen, werden das dritte und die folgenden Kinder mit dem Faktor 1 berücksichtigt. Sinn (2003) stellt das französische Modell dar und spricht sich für eine solche familienfreundliche Politik aus.

⁶ Bei einer Individualbesteuerung mit übertragbarem zweiten Grundfreibetrag fällt diese Summe mit etwa 9 Mrd. € jedoch wesentlich geringer aus. Weiterhin würden sich die Steuermehreinnahmen bei der Einführung eines Ehegattenrealsplittings mit der Möglichkeit einer Übertragbarkeit der Einkünfte von bis zu 20.000 € gar nur auf etwa

Beide Mikrosimulationsstudien basieren auf repräsentativen Einzeldaten der Einkommensteuerstatistik des Jahres 1995⁷.

Verteilungswirkungen werden beim Ehegattensplitting vor allem im Hinblick auf die Frage untersucht, welche Einkommensklassen in welchem Ausmaß von der bestehenden Ehegattensplittingregelung profitieren. Häufig wird bemängelt, dass das Splittingverfahren nicht mit den gängigen Vorstellungen von distributiver Gerechtigkeit⁸ in Einklang zu bringen sei, da es für weite Bereiche der Einkommensverteilung eine degressive Wirkung entfalte⁹. Eine weitere intensiv diskutierte Frage, die sowohl mit einer Verteilungs- als auch einer familienpolitischen Dimension aufwartet, besteht darin, ob das Ehegattensplitting in ausreichendem Maße die Förderung von Familien sicherstellt, oder ob nicht gerade kinderlose Ehepaare von der Regelung überproportional profitieren. Bach, et al. (2003) kommen zu dem Schluss, dass bei einer Aufhebung des Ehegattensplittings etwa zwei Drittel der Belastungswirkungen auf Eheleute mit Kindern entfällt. Böckenförde (1986) merkt an, dass der vergleichsweise hohe Anteil am Splittingvolumen, der Familien zugute kommt, eher zufälliger Natur sei und keinesfalls durch die Struktur des Splittings zu erklären sei¹⁰. Maiterth (2004) und Steiner und Wrohlich (2006b) finden heraus, dass verschiedene Varianten des Familientarifsplittings insbesondere Familien aus den oberen Einkommensdezilen begünstigen.

Schließlich werden Effizienzfragen vor allem unter dem Gesichtspunkt von Verzerrungen einzelwirtschaftlicher Entscheidungen diskutiert. Boskin und Sheshinski (1983) sowie Apps und Rees (1999) sprechen sich für eine Individualbesteuerung der beiden Ehepartner unter Bezugnahme auf die Ramsey-Regel¹¹ aus. Danach sollte eine hohe Arbeitsangebotselastizität mit einer niedrigeren marginalen Steuerbelastung einhergehen¹². Von Seiten der Kritiker des Ehegattensplittings wird des Weiteren häufig bemängelt, dass vom Splittingverfahren negative Anreize auf das Arbeitsangebot verheirateter Frauen ausgehe. Dies stärke die althergebrachte, geschlechterspezifische Arbeitsteilung in der Familie und folge somit antiquierten gesellschaftspolitischen Vorstellungen¹³.

Unter Bezugnahme auf derartige Überlegungen beschäftigen sich Mikrosimulationsstudien im Zusammenhang mit der Ehegattenbesteuerung hierzulande insbesondere mit dem Arbeitsangebot von Frauen. Dabei kommt es in entscheidender Weise darauf an, durch welche Regelung das bestehende Ehegattensplitting ersetzt wird. Steiner und Wrohlich (2004) untersuchen die Arbeitsangebotseffekte, die sich durch einen Übergang vom bestehenden Ehegattensplitting auf eine Individualbesteuerung ergeben würden und ermitteln deutliche Steigerungen des Beschäftigungspotentials. Beblo et al. (2003) beschäftigen sich mit den Arbeitsangebotseffekten eines Familiensplittings nach französischem Vorbild

1,5 Mrd. € belaufen.

⁷ Bach, et al. (2003) schreiben die Daten auf die demographischen Strukturen und Einkommensverhältnisse des Jahres 2003 fort, wohingegen Maiterth (2004) von soziodemographischen Veränderungen abstrahiert und die Einkommen lediglich an den Zuwachs des Bruttoinlandsproduktes von 1995 bis 2002 anpasst.

⁸ Vgl. etwa Siegel (2001) oder auch Bareis (2000).

⁹ So kommt etwa Maiterth (2004) zu dem Schluss, dass nur etwa sieben Prozent der Ehepaare mehr als ein Viertel des „Splittingvorteils“ auf sich ziehen. Befürworter des Ehegattensplittings weisen allerdings darauf hin, dass ein solcher Effekt unmittelbar aus der Gleichheitsforderung des Grundgesetzes in Verbindung mit dem progressiven Verlauf des Tarifs der Einkommensteuer resultiere (vgl. hierzu etwa Homburg (2000)). Scherf (2000) spricht in diesem Zusammenhang von einem „Reflex“ des progressiven Steuertarifs.

¹⁰ Hierdurch kommt eine relativ weit verbreitete Kritik am Ehegattensplitting und dessen Normadressatenkreis zum Ausdruck. Während kinderlose Ehepaare vom Ehegattensplitting profitieren, so gilt dies nicht für alternative Lebensformen, die die Existenz von Kindern mit einbeziehen.

¹¹ Vgl. Ramsey (1927).

¹² Aus der empirischen Literatur geht hervor, dass die Arbeitsangebotsreaktion des Zweitverdieners (im traditionellen Fall die der Ehefrau) deutlich elastischer auf Änderungen des Nettofaktorpreises ausfällt als die des Hauptverdieners. Da das Einkommen der Zweitverdiener im Schnitt geringer ist als das der Hauptverdiener und die Einkommensteuer häufig einem progressiven Tarifverlauf folgt, ist aus Optimalsteuerüberlegungen heraus einer differenzierten Besteuerung der beiden Einkommen der Vorzug zu geben.

¹³ Vgl. hierzu etwa die steuerjuristischen Arbeiten von Vollmer (1998) und Sacksofsky (2000).

und ermitteln nur geringe Auswirkungen auf das Arbeitsangebot. Otto et al. (2001) untersuchen die Effekte auf das Arbeitsangebot, die ein beschränktes Ehegattenrealsplitting nach sich ziehen würde. Auch hier sind nur geringe Effekte zu erwarten. Schließlich simuliert Althammer (2000) einen Splittingvorschlag mit einem gemeinsamen Splittingdivisor von 1,5 für die Eltern, der sich für jedes Kind um 0,5 erhöht. Um Aufkommensneutralität zu gewährleisten, wird das Kindergeld auf 125 € reduziert. Die Erwerbsquote der Frauen erhöht sich auch hier nur unwesentlich. Schließlich evaluieren Steiner und Wrohlich (2006a) die Auswirkungen ausgewählter familienpolitischer Instrumente auf das Arbeitsangebot von Eltern.

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich sowohl mit fiskalischen Effekten als auch mit den Effizienz- und Verteilungswirkungen verschiedener familienpolitischer Reformvorschläge. Im Mittelpunkt stehen dabei Realsplittingvarianten¹⁴, deren Umsetzung bislang in der Literatur nicht systematisch diskutiert wurde. Tarifsplittingsvorschläge werden ebenfalls berechnet; aufgrund der substantiellen Steuerausfälle, die diese Modellklasse verursacht¹⁵, unterbreiten wir allerdings einen Gegenfinanzierungsvorschlag in Form einer Anpassung des gegenwärtig gültigen Einkommensteuertarifs. In einem zweiten Schritt modellieren wir eine Variante des Familienrealsplittings, in dem die Kosten eines möglichen Transfers zu versteuernden Einkommens auf die Kinder durch eine Begrenzung des Ehegattensplittings finanziert werden. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, Daten mit einer Vielzahl steuerlicher Variablen zu verwenden, um eine möglichst detailgenaue Analyse der Effekte vornehmen zu können. Diese Anforderungen erfüllt die dem Modell FiFoSiM¹⁶ zugrunde liegende duale Datenbasis, die die Haushaltsstichprobe SOEP und Einkommensteuerstatistische Daten (FAST) kombiniert.

Unsere Analyse zeigt, dass Realsplittingmodelle verglichen mit Tarifsplittingsmodellen insgesamt sowohl moderatere vertikale Umverteilungswirkungen als auch positivere Arbeitsangebotseffekte mit sich bringen. Darüber hinaus sprechen auch die fiskalischen Auswirkungen dafür, bei einer Reform der Familienbesteuerung das Familienrealsplitting gegenüber dem Tarifsplitting zu favorisieren.

Die weitere Argumentation ist wie folgt aufgebaut. Nach einer Darstellung der aktuell diskutierten Reformoptionen im Bereich Familiensplitting in Kapitel 2 erfolgt in Abschnitt 3 eine kurze Beschreibung des Modells und der Datenbasis, die dieser Arbeit zugrunde liegen. Kapitel 4 analysiert schließlich die Aufkommens-, Verteilungs- und Arbeitsangebotswirkungen der Vorschläge. Das Schlusskapitel fasst die Ergebnisse zusammen und schließt mit einem kurzen Fazit.

2 Reformszenarien

Die bestehende Familienbesteuerung in Deutschland ist stark durch das Ehegattensplitting geprägt. Dieses Verfahren existiert in Deutschland seit 1957. Bis dahin galt die so genannte „rohe Haushaltsbesteuerung“¹⁷. Hierbei wurde das zu versteuernde Einkommen der Haushaltsmitglieder addiert und auf diese Summe der Tarif angewendet. Seien Y_1 und Y_2 die beiden zu versteuernden Einkommen der Ehepartner und $T(Y)$ der Steuertarif. Die Steuerschuld S des Ehepaares belief sich bei Besteuerung des Haushalts dann auf:

$$S(Y_1+Y_2) = T(Y_1+Y_2).$$

¹⁴ Realsplittingmodelle orientieren sich im Gegensatz zu den Tarifsplittingsvarianten an Unterhaltsverpflichtungen innerhalb einer Ehe und/oder Familie. Sie werden in Kapitel 2.2 dargestellt.

¹⁵ Steiner und Wrohlich (2006b) ermittelten unlängst im Rahmen ihrer Untersuchung verschiedener Familientarifsplittingsmodelle einen zum Teil erheblichen Finanzierungsbedarf von bis zu 13 Mrd. €.

¹⁶ Das Modell FiFoSiM wird ausführlich bei Fuest et al. (2005b) dokumentiert.

¹⁷ Vgl. zum historischen Kontext etwa Althammer (2000) oder auch Homburg (2000).

Diese Vorgehensweise wirkte jedoch aufgrund des progressiven Tarifverlaufs wie eine „Heiratssteuer“, da die Steuerschuld der Eheleute die bei Einzelveranlagung übertraf, es sei denn, nur einer der beiden Partner erzielte ein Markteinkommen. Eine solche Diskriminierung der Ehe verstieß gegen Art. 6 Abs. 1 GG¹⁸. Das Bundesverfassungsgericht regte daraufhin eine Splittingregelung an, die vom Gesetzgeber in der Folgezeit als Tarifsplitting ausgestaltet wurde¹⁹. In der oben eingeführten Notation bemisst sich die Steuerschuld S des Ehepaares dann nach:

$$S(Y_1, Y_2) = 2 \cdot T[(Y_1 + Y_2)/2].$$

Das gemeinsame zu versteuernde Einkommen der Ehegatten wird halbiert (gesplittet). Für das halbierte Einkommen wird die Einkommensteuer nach dem geltenden Einkommensteuertarif berechnet; die so ermittelte Einkommensteuer wird schließlich verdoppelt. Da sich in der gegenwärtigen Tarifgestaltung der Einkommensteuer an eine Nullzone zwei Progressionszonen unmittelbar anschließen, die einem quadratischen Anstieg folgen, wird die Steuerschuld des Ehepaares durch die Splittingbesteuerung im Vergleich zur individuellen Veranlagung gemindert, sofern die Einkommenshöhe der Partner differiert. Kinder sind nicht in das Splitting einbezogen. Sie werden bei den Eltern lediglich durch ein Optionsmodell steuerlich berücksichtigt, wenn es für die Eltern vorteilhaft ist, statt des Kindergeldes den Kinderfreibetrag in Anspruch zu nehmen²⁰.

2.1 Familientarifsplittingmodelle

Das tarifliche Familiensplitting wurde auch in jüngster Vergangenheit in der politischen Auseinandersetzung wiederholt diskutiert. Im Gegensatz zum gegenwärtig bestehenden Ehegattensplitting bezieht das Modell des Familiensplittings auch die Kinder in das Splittingverfahren ein. Ein Übergang vom Ehegattensplitting zum Familiensplitting würde bedeuten, dass Eltern und Kinder gemeinsam veranlagt werden. Das zu versteuernde Einkommen der Familie wird in gewichteter oder ungewichteter Form²¹ durch die Anzahl der Personen im Haushalt geteilt, und die sich nach der Grundtabelle ergebende Steuer auf diesen Betrag wird mit der Zahl der Familienmitglieder multipliziert:

$$S(Y_1, Y_2) = f \cdot T[(Y_1 + Y_2)/f].$$

¹⁸ Durch Beschluß des 1. Senats des BVerfG v. 17.1.1957 - 1 BvL 4/54, BVerfGE 6, S. 55 ff. wurde im Normenkontrollverfahren gem. Art. 100 Abs. 1 GG der § 26 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung v. 17.1.1952 - EStG 1951 - wegen Verstoßes gegen Art. 6 GG für verfassungswidrig und damit für nichtig erklärt

¹⁹ Bei der Besteuerung nach dem Familienstand wird im geltenden Einkommensteuerrecht der Grundsatz der Individualbesteuerung (Einzelveranlagung gemäß § 25 Abs. 1 EStG) durchbrochen: Gemäß den §§ 26 bis 28 EStG erfolgt auf Antrag eine Zusammenveranlagung mit Splittingtarif. Die Ehegatten können aber auch eine getrennte Veranlagung wählen und werden dann wie Ledige besteuert. Die Zusammenveranlagung führt zur Anwendung des Splittingtarifs gemäß § 32a Abs. 5 EStG. Faktisch wählen heutzutage weit über neun Zehntel der Ehepaare die Zusammenveranlagung.

²⁰ Diese so genannte Günstigerprüfung führt das Finanzamt durch. Der Kinderfreibetrag beträgt momentan 1824 € für das sächliche Existenzminimum sowie 1080 € für die elterliche Betreuung. Die Beträge werden bei Ehegatten verdoppelt, sofern diese zusammen veranlagt werden. Die Günstigerprüfung vergleicht den hieraus resultierenden Vorteil aus dem Abzug der Kinderfreibeträge von der Bemessungsgrundlage mit dem Kindergeld i.H.v. 154 € für die ersten drei Kinder und 179 € ab dem vierten Kind.

²¹ Auf die Berechnung eines Modells in ungewichteter Form, d.h. mit einem Faktor von 1.0 für jedes Familienmitglied soll an dieser Stelle verzichtet werden. Steiner und Wrohlich (2006b) ermitteln für ein solches Modell fiskalische Kosten i.H.v. etwa 13 Mrd. €. Steuerjuristen bemängeln insbesondere, dass das Vollsplitting nicht berücksichtige, dass es sich beim Verhältnis zwischen Eltern und Kindern nicht um eine Erwerbsgemeinschaft handle, sondern vielmehr um eine Unterhaltsbeziehung (vgl. Tipke und Lang (2005) sowie Arndt und Schumacher (1993)).

Der den einzelnen Familienmitgliedern zuzuordnende Splittingfaktor f unterscheidet sich bei den unterschiedlichen Entwürfen voneinander. Die Lasten, die mit dem Unterhalt von Kindern verbunden sind, können im unteren Einkommensbereich nur bedingt durch steuerliche Regelungen berücksichtigt werden. Daher basieren unsere Berechnungen auf einer Beibehaltung der Günstigerprüfung, d.h. der Splittingeffekt für jedes Kind wird zu Gunsten einer Kindergeldzahlung verworfen, sofern er diese nicht übersteigt.

2.1.1 Gleiche Gewichtung aller Kinder

Grundsätzlich ist es möglich, alle Familienmitglieder im Rahmen des Familiensplittings gleich zu gewichten. Konzepte zur Einführung eines Familiensplittings gewichten Kinder aber üblicherweise mit geringeren Faktoren als Erwachsene. Darüber hinaus ist es möglich, alle Kinder einer Familie gleich oder unterschiedlich zu gewichten. Für den Fall der gleichen Gewichtung aller Kinder wird im Folgenden eine Variante betrachtet, bei der jeder Ehegatte wie bisher mit dem Faktor 1 und jedes zuzuordnende minderjährige Kind mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt wird.²²

2.1.2 Höhere Gewichtung des dritten Kindes: Familiensplitting nach französischem Vorbild

Frankreich gehört zu den Ländern, bei denen die Förderung je nach Kinderzahl unterschiedlich ist. Ab dem dritten Kind wird die Förderung verdoppelt. Der Faktor (*quotient familial*) für jeden Elternteil beträgt 1,0 und für die ersten beiden Kinder 0,5, wie in dem unter 2.1.1 beschriebenen System. Ab dem dritten Kind hingegen wird der Faktor 1,0 verwendet. Im französischen Modell wird also bei einem Ehepaar mit drei Kindern das Einkommen durch 4 geteilt. Die darauf zu zahlende Steuer wird dann wieder mit 4 multipliziert²³. Das Familiensplitting existiert in Frankreich seit 1981, in der aktuellen Form seit 1995. Eine solche Regelung ist insbesondere deshalb von Interesse, weil das Fehlen von Drei- und Vier-Kind-Familien als zentrale Ursache der demographischen Probleme in Deutschland angesehen wird²⁴. Darüber hinaus gewährt der französische Fiskus Alleinerziehenden einen höheren Quotienten von 1,5. Eine allein erziehende Person mit einem Kind kann also ihr Einkommen wie ein kinderloses Ehepaar durch zwei dividieren.

2.2 Ehegatten- und Familienrealsplitting als Reformalternativen

Neben Tarifsplittingsvarianten werden alternativ auch häufig Realsplittingmodelle diskutiert. Das Ehegattenrealsplitting basiert auf einer Individualbesteuerung der beiden Ehepartner nach dem Grundtarif. Bei einer Abschaffung des Ehegattensplittings wird § 32a Abs. 1 Nr. 5 EStG ersatzlos gestrichen; die Eheleute werden fortan einer Individualbesteuerung unterworfen. Die familiäre Situation wirkt sich nicht mehr auf die Besteuerung aus. In Anlehnung an die oben verwandte Schreibweise ergibt sich nun für die Steuerschuld des Ehepaares:

$$S(Y_1, Y_2) = T(Y_1) + T(Y_2).$$

²² Vgl. hierzu z.B. Mitschke (2004), der in seinem Vorschlag für die Neuordnung der Einkommensbesteuerung ein solches Familiensplitting vorsieht. Fuest et al. (2005a) analysieren die Aufkommens-, Beschäftigungs- und Wachstumswirkungen dieses Reformvorschlags.

²³ Wir abstrahieren an dieser Stelle insofern vom französischen Modell, als dass wir einen Plafond, der den Steuerentlastungseffekt bei höheren Einkommen begrenzen soll und der jährlich angepasst wird, hier nicht berücksichtigen.

²⁴ Vgl. hierzu etwa Bertram et al. (2005).

Insbesondere der betriebswirtschaftliche Teil der Steuerlehre favorisiert eine solche Individualbesteuerung²⁵. Allerdings darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass eine solche Vorgehensweise zwar Art. 6 Abs. 1 GG genügt und eine Nichtdiskriminierung der Ehe sicherstellt, da diese Form der Eheleutebesteuerung die Steuerschuld durch die Heirat nicht berührt. Gleichwohl konfliktiert die Individualbesteuerung mit Art 3 GG; und zwar insoweit, als dass das Postulat der Globaleinkommensbesteuerung verletzt würde²⁶. Somit wäre eine Individualbesteuerung wohl nur eingeschränkt mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vereinbar. Einen Ausweg bietet eine Orientierung am Unterhaltsrecht. Der zum Unterhalt verpflichtete Partner ist berechtigt, einen Transfer B auf den Ehepartner zu übertragen. Der Übertragende kann diesen Unterhaltsbetrag dann von seinem zu versteuernden Einkommen in Abzug bringen, während der Unterhalt beim Empfänger zusammen mit seinen anderen Einkünften der Steuerpflicht unterworfen wird.

In Anlehnung an die oben eingeführte Notation gilt dann hier für die Steuerschuld S des Transfergebers:

$$S(Y_1) = T(Y_1 - B),$$

sowie für die des Empfängers:

$$S(Y_2) = T(Y_2 + B).$$

Für die Steuerschuld des Haushalts gilt dann:

$$S(Y_1, Y_2) = T(Y_1 - B) + T(Y_2 + B).$$

Ist der Transfer nicht der Höhe nach beschränkt, so ist es bei einem progressiven Steuersystem optimal, den Transfer genau in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen Y_1 und Y_2 zu wählen, d.h. es gilt für den Transferbetrag B :

$$B = (Y_1 - Y_2) / 2$$

Und somit für die Steuerschuld:

$$S(Y_1, Y_2) = T[(Y_1 - (Y_1 - Y_2) / 2) / 2] + T[(Y_2 + (Y_1 - Y_2) / 2) / 2]$$

Auflösen führt zu:

$$S(Y_1, Y_2) = 2 \cdot T[(Y_1 + Y_2) / 2].$$

Somit wird die Intuition bestätigt, dass ein unbegrenztes Realsplitting genau äquivalent zur bestehenden Regelung des Ehegattensplittings ist²⁷. Dies gilt natürlich nicht für begrenzte Realsplittingmodelle. Hier wird durch Kappungsgrenzen der Splittingvorteil bei hohen Einkommen eingeschränkt²⁸. Für die hier durchgeführte Modellrechnung wird eine Kappungsgrenze für den Einkommenstransfer in Höhe der steuerrechtlich maximal zulässigen Summe eingeführt, die vom Gesetzgeber als Sonderausgaben für

²⁵ Vgl hierzu etwa Bareis (2000). Darüber hinaus spricht sich auch Tipke (2002) gegen die Interpretation der Ehe als Erwerbsgemeinschaft aus und führt einige Länder an, die eine individuelle Besteuerung durchführen und sich dennoch in ihren jeweiligen Verfassungen für den besonderen Schutz von Ehe und Familie aussprechen.

²⁶ Vgl. etwa Homburg (2003). Nach dem Postulat der Globaleinkommensbesteuerung soll die Steuerschuld eines Ehepaars nur vom Gesamteinkommen, nicht aber von der Verteilung der Einkommen in der Ehe abhängen.

²⁷ Vgl. Homburg (2000). Dies ist zugleich ein guter Konsistenzcheck für die Mikrosimulation der Zusammenveranlagung einerseits und der getrennten Veranlagung mit unbegrenzter Transfermöglichkeit andererseits.

²⁸ So berechnen etwa Otto, et al. (2001) für die Bundestagsfraktion von Bündnis90/Die Grünen ein Ehegattenrealsplitting zur Gegenfinanzierung eines Kindergrundsicherungsmodells mit einer Kappungsgrenze für den Transfer von damals 40.000 DM. .

Unterhaltsleistungen an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten gewährt wird²⁹. Liegen die Einkommen der Ehegatten um weniger als die maximal anrechenbaren fiktiven Unterhaltszahlungen auseinander, so wird die rechnerische Einkommensdifferenz hälftig übertragen. Für diese Fälle führen das traditionelle Ehegattensplitting und das Realsplitting wie oben gezeigt zum gleichen Resultat. Differieren die Einkommen der Ehegatten jedoch um mehr als die fiktiven Unterhaltszahlungen, so werden nur letztere verrechnet. Die Besteuerung der um die Unterhaltszahlungen modifizierten Individualeinkommen führt dann gegenüber dem Ehegattensplitting zu einer höheren Belastung³⁰. In einem solchen Modell entfalten sich die Splittingeffekte bei unteren und mittleren Einkommen also vollständig, bei hohen Einkommen jedoch werden sie durch die Kappungsgrenze eingeschränkt.

Das Familienrealsplitting weitet das Ehegattenrealsplitting aus. Das Einkommen wird nach Maßgabe der zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen auf die Familienmitglieder verteilt. Das Zivilrecht dient damit als Maßstab für die steuerliche Behandlung des Einkommens. Das Familienrealsplitting sieht Eltern und Kinder primär als Unterhaltsgemeinschaft an, weniger als Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaft. Das erwirtschaftete Einkommen wird dabei nicht nach einem bestimmten Divisor, sondern gemäß unterhaltsrechtlichen Verpflichtungen auf die Familienmitglieder $i = 1, \dots, n$ verteilt und dort versteuert³¹.

$$S(Y_I) = \sum_i T(Y_i^{\text{mod}}),$$

$$\text{mit } Y_i^{\text{mod}} = \begin{cases} Y_i - B_i, & Y_i > Y_T \\ Y_i + B_i, & Y_i < Y_T \end{cases},$$

wobei Y_T die Einkommensgrenze zwischen Transferempfang und -leistung ist.

Auch beim Familienrealsplitting stellt sich natürlich die Frage, in welcher Höhe der jeweilige Unterhalt anzusetzen ist³². Für unsere exemplarischen Berechnungen soll an die Ehefrau bzw. den Ehemann wie beim Ehegattenrealsplitting ein Transfer i.H.v. maximal 13.805 € gewährt werden und an jedes Kind eine fiktive Zahlung in Höhe des derzeit aktuellen Grundfreibetrages von 7.664 €³³ möglich sein. Ferner soll analog zum Familientarifsplitting auch hier eine Günstigerprüfung durch einen Vergleich mit den aktuellen gültigen Kindergeldregelungen gelten.

²⁹ Dieser Höchstbetrag liegt bei 13.805 € (vgl. § 10 Abs. 1 Nr.1 EStG). Das steuerliche Realsplitting für geschiedene Ehegatten wurde 1979 eingeführt und basiert auf dem Grundgedanken, dass der durch das Tarifsplitting für Ehegatten liegenden Steuervorteil mit der Trennung der Ehegatten nicht ganz wegfallen soll, sondern begrenzt aufrecht zu erhalten ist. Beim Realsplitting wird der gezahlte Unterhalt an den dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten beim Unterhaltszahler als Sonderausgabe steuermindernd geltend gemacht und beim Unterhaltsempfänger als sonstige Einkünfte versteuert.

³⁰ Vgl. Scherf (1999).

³¹ Ein solches Familienrealsplitting wird von der Kommission Steuergesetzbuch der Stiftung Marktwirtschaft unter der Federführung von Joachim Lang vorgeschlagen (vgl. hierzu Kommission Steuergesetzbuch (2006) oder auch Lang (1994)).

³² Im Gespräch sind etwa eine ein pauschalierter Unterhaltsanspruch, ein vom Einkommen abhängiger Anspruch sowie eine Orientierung an der Düsseldorfer Tabelle oder aber auch die Entwicklung eigener Zahlen im Einkommensteuerecht.

³³ Natürlich erscheint auch eine Anlehnung an den derzeit gültigen Kinderfreibetrag i.H.v. max. 5808 € möglich.

3 Modellbeschreibung und Datenbasis

Mittlerweile existieren mehrere Steuer-Transfer-Simulationsmodelle für Deutschland.³⁴ Diese unterscheiden sich bezüglich der Schätzung von Aufkommenseffekten häufig nur in programmiertechnischen Details, da der Gestaltungsspielraum aufgrund des vorgegeben gesetzlichen Rahmens begrenzt ist.³⁵ Eine Besonderheit des hier verwendeten Simulationsmodells FiFoSiM³⁶ ist die Konstruktion einer dualen Datengrundlage unter der Verwendung zweier Mikrodatsätze. Zum einen wird eine 10%-Stichprobe der Lohn- und Einkommensteuerstatistik von 1998 (FAST98) verwendet, in der für insgesamt rund 3 Millionen Fälle detaillierte Angaben zu einer Vielzahl einkommensteuerrelevanter und personenbezogener Merkmale zu finden sind, und zum anderen das Sozioökonomische Panel (SOEP), welches im Erhebungsjahr 2003 über 12.000 Haushalte mit mehr als 30.000 befragten Personen umfasste. Durch die simultane Verwendung beider Datenquellen können fehlende Werte oder Variablen in einer Datenquelle durch Informationen aus der anderen Datenquelle ergänzt werden.³⁷ So sind im SOEP zwar keine differenzierten Angaben zu allen sieben Einkunftsarten enthalten, dafür werden aber beispielsweise die Einkünfte von Rentnern vollständig erfasst, was in den FAST-Daten nicht der Fall ist. Zur Verknüpfung der beiden Datensätze werden verschiedene Imputationstechniken, wie z.B. regressionbasierte Methoden oder Matching-Verfahren verwendet.³⁸

Der Aufbau des Modells erfolgt in mehreren Schritten: Zuerst ist es erforderlich, die Datenbasis für eine Abbildung des Status quo aufzubereiten. Dazu wird das Datenmaterial in zweierlei Hinsicht fortgeschrieben. Zum einen wird die Entwicklung der Steuerpflichtigen nach bestimmten grundlegenden Strukturmerkmalen nachvollzogen, zum anderen werden die Einkommen der Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Einkunftsarten differenziert fortgeschrieben. Mit den auf diese Weise angepassten Daten wird zunächst das aktuell geltende Steuerrecht nachgebildet. Die Simulation des geltenden Steuersystems bildet das Referenzmodell für alternative Steuerreformkonzepte, die wiederum mit den angepassten Daten nachzubilden sind.

Die Nachbildung des Steuersystems wird mit der Technik der Mikrosimulation vollzogen³⁹. Dazu wird im statischen Mikrosimulationsmodul des deutschen Steuer- und Transfersystems von FiFoSiM die individuelle Einkommensteuerschuld unter Berücksichtigung von Freibeträgen, Anrechnungspauschalen, Sonderausgaben, sowie Abzugsbeträgen für außergewöhnliche Belastungen und sonstige Privataufwendungen für jeden Fall der Stichprobe berechnet. Anschließend werden die Ergebnisse mit den durch die Fortschreibung angepassten Fallgewichten multipliziert und damit auf die Gesamtpopulation hochgerechnet. Genauso werden für jede betrachtete Reformvariante die individuell zu leistenden Einkommensteuerzahlungen und die Nettoeinkommen der Steuerpflichtigen ermittelt. Auf diese Weise können sowohl die Gesamteffekte als auch die Auswirkungen auf jeden einzelnen Steuerfall

³⁴Vgl. Peichl (2005) oder Wagenhals (2004), die einen Überblick über Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodelle für Deutschland geben.

³⁵Größere Unterschiede zwischen den Modellen ergeben sich insbesondere bei der Modellierung von Verhaltensreaktionen.

³⁶Das Modell FiFoSiM wird in Fuest, et al. (2005b) ausführlich dokumentiert.

³⁷Die Studie von Bach et al. (2004) verwendet zwei Simulationsmodelle des DIW, ohne diese zu verknüpfen: Das von Steiner und Jacobebbinghaus (2003) beschriebene und entwickelte Modell STSM basiert auf SOEP-Daten, während das undokumentierte Modell PITMod Daten der Einkommensteuerstatistik aus dem Jahr 1995 verwendet. Insofern stellt unser Beitrag nicht nur eine inhaltliche, sondern auch eine methodische Weiterentwicklung gegenüber bestehenden Mikrosimulationsmodellen dar. Als weitere Besonderheit ist es möglich, das Mikrosimulationsmodul von FiFoSiM mit einem CGE-Modul zu verknüpfen, um auch die gesamtwirtschaftlichen Effekte von Steuerreformen zu berechnen. Diese Möglichkeit wird im Rahmen dieses Beitrags jedoch nicht genutzt.

³⁸Vgl. für einen allgemeinen Überblick über diese Techniken Rässler (2000).

³⁹Vgl. Spahn et al. (1992) für eine Einführung in die Technik der Mikrosimulation z.B. . Die Simulation einzelner Mikroeinheiten mit ihren individuellen Strukturinformationen ermöglicht eine detaillierte Abbildung der komplexen sozio-ökonomischen, rechtlichen und institutionellen Zusammenhänge des Steuer- und Transfersystems und somit eine Evaluation persönlich differenzierten Verhaltens.

analysiert werden. Eine detaillierte Beschreibung des Simulationsmodells FiFoSiM und dessen Besonderheiten findet sich in Fuest, et al. (2005b).

4 Ergebnisse

In diesem Abschnitt werden die Auswirkungen der einzelnen Reformvarianten auf das Steueraufkommen, die Verteilung der Einkommen und die Arbeitsangebotsentscheidung untersucht. Die rohe Haushaltsbesteuerung sowie die reine Individualbesteuerung werden dabei nicht weiter analysiert. Im ersten Fall geschieht dies, da das Bundesverfassungsgericht bereits in den fünfziger Jahren schwerwiegende Konflikte mit dem Grundgesetz ausgemacht hatte und diese Form der Besteuerung von Ehegatten daraufhin durch das Ehegattensplitting ersetzt wurde. Die reine Individualbesteuerung wird ebenfalls nicht näher diskutiert, da selbst die Verfechter der Individualbesteuerung attestieren, dass eine solche Regelung eine Transfermöglichkeit zur Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen einschließen sollte, um die durch die Unterhaltsverpflichtung verursachte Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Daher wird der Ansatz der Individualbesteuerung hier lediglich im Rahmen der Realsplittingmodelle berücksichtigt.

4.1 Effekte auf das Steueraufkommen

In diesem Unterabschnitt präsentieren wir zunächst die fiskalischen Effekte der einzelnen Reformszenarien, bevor wir mögliche Gegenfinanzierungsmaßnahmen zur aufkommensneutralen Ausgestaltung eines Reformszenarios diskutieren.

4.1.1 Nettowirkungen

Die Einführung eines Familientarifsplittings verursacht, verglichen mit der derzeit geltenden Regelung des Ehegattensplittings, je nach Ausgestaltung einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf i.H.v. rund 1,74 Mrd. € bei einem Faktor von 0,5 für alle Kinder und 4,36 Mrd. € beim französischen Modell. Die Einführung eines Ehegattenrealsplittings bei gleichzeitiger Beibehaltung der gegenwärtigen Kinderförderung in der Kombination aus Kindergeld und Kinderfreibetrag lässt ein deutliches Plus im Staatshaushalt erwarten. Die Steuerermehreinnahmen belaufen sich dann auf etwa 3,67 Mrd. €. Ein Ausweitung dieses Realsplittings auf die ganze Familie verursacht immerhin noch Steuerermehreinnahmen von rund 600 Mio. €. Bei diesen Berechnungen wurden etwaige Reaktionen des Arbeitsangebots nicht berücksichtigt.

	Familienplitting	Französisches Modell	Familienrealsplitting	Ehegattenrealsplitting
ESt	-1,65	-4,13	0,61	3,48
Soli	-0,09	-0,23	0,03	0,19
Summe	-1,74	-4,36	0,64	3,67

Tabelle 1 Fiskalische Effekte

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FiFoSiM

Tabelle 1 fasst die Ergebnisse im Hinblick auf das Steueraufkommen für die einzelnen Varianten zusammen.

4.1.2 Aufkommensneutrale Gegenfinanzierung

Die einzelnen Reformvarianten der Familienbesteuerung verändern das Steueraufkommen und die Ausgaben für Kindergeld. Insbesondere die Tarifsplittingsvarianten werfen Fragen nach der Gegenfinanzierung auf. Um eine mögliche Reform aufkommensneutral zu gestalten, sind verschiedene

Finanzierungsmaßnahmen denkbar. Hierzu zählen insbesondere Änderungen der Bemessungsgrundlage oder des Tarifs⁴⁰. Möglich sind darüber hinaus Anpassungen beim Kindergeld oder anderen Staatsausgaben im Bereich der Familienförderung⁴¹. Kürzungen im Bereich der Familienförderung wollen wir hier jedoch explizit vermeiden, da sich Familien mit Kindern gegenüber Kinderlosen ceteris paribus hierdurch schlechter stellen würden. Stattdessen passen wir den Tarif der Einkommensteuer an. Dazu modellieren wir in Anlehnung an das geltende Steuerrecht folgenden progressiven Tarif:

$$T(x) = \begin{cases} 0 & \text{if } x \leq G \\ \left(\frac{t_m - t_e}{2(M-G)}(x - G) + t_e\right)(x - G) & \text{if } G < x \leq M \\ \left(\frac{t_s - t_m}{2(S-M)}(x - M) + t_m\right)(x - M) + (M - G) \frac{t_m + t_e}{2} & \text{if } M < x \leq S \\ t_s(x - S) + \frac{t_s + t_m}{2}(S - M) + \frac{t_m + t_e}{2}(M - G) & \text{if } x > S \end{cases}$$

x bezeichnet das zu versteuernde Einkommen, $T(x)$ die Steuerzahlung, G ist der Grundfreibetrag, M die Obergrenze der 1. Progressionszone, S das zu versteuernde Einkommen, ab dem der Spitzensteuersatz t_s angewendet wird, t_e der Eingangssteuersatz, t_m der Spitzensteuersatz der 1. Progressionszone (= Eingangssteuersatz der 2. Progressionszone).

Je nachdem, ob die Steuerpflichtigen durch die Reform be- oder entlastet werden, verschieben wir den aktuell gültigen Tarif nach innen bzw. oben (zur Belastung bei Entlastung) oder außen bzw. unten (zur Entlastung bei Belastung). Die (aufkommensneutralen) Parameterkonstellationen für die einzelnen Reformvarianten im Vergleich zum Status quo werden in Tabelle 2 präsentiert.

	G	M	S	t_e	t_m	t_s
Status quo	7664	12739	52151	0,15	0,2397	0,42
Familiensplitting	7680	12739	52151	0,16	0,2497	0,43
Französisches Modell	7750	12739	52151	0,165	0,2547	0,435

Tabelle 2 Parameter der Tarifvarianten
Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FiFoSiM

4.2 Verteilungseffekte

Dieser Abschnitt diskutiert die Auswirkungen der beschriebenen Reformkonzepte auf die Verteilung der Einkommen. Zur Berechnung der Verteilungseffekte betrachten wir den Anteil der Gewinner und Verlierer in jedem Einkommensdezil.⁴² Darüber hinaus nehmen wir eine Differenzierung nach dem jeweiligen Familienstand vor. Diese Vorgehensweise soll veranschaulichen, inwieweit Familien mit Kindern, Ehepaare ohne Kinder, Singles oder aber Alleinerziehende von einer bestimmten Regelung profitieren bzw. durch sie belastet werden.

4.2.1 Gewinner und Verlierer der Tarifsplittingsmodelle

In diesem Abschnitt untersuchen wir die Verteilungswirkungen der beiden Tarifsplittingsmodelle. Da diese Reformvariante spürbare Steuerausfälle mit sich bringt, betrachten wir ebenfalls die Wirkungen der,

⁴⁰ Jede dieser Gegenfinanzierungsmaßnahmen entfaltet wiederum eigene Wirkungen. Vgl. hierzu z.B. Fuest et al. (2006).

⁴¹ Vgl. etwa Althammer (2000) oder auch Maiterth (2004).

⁴² Ein Haushalt wird erst dann zu den Gewinnern oder Verlierern gezählt, wenn der Absolutbetrag der Differenz im äquivalenzgewichteten verfügbaren Einkommen in der jeweiligen Variante 50 Euro überschreitet.

durch die oben beschriebene Linksverschiebung des Tarifs der Einkommensteuer, gegenfinanzierten Tarifsplittingsvarianten.

Da in den Familientarifsplittingsmodellen eine „dreifache“ Günstigerprüfung⁴³ vorgenommen wird, kann sich zunächst kein Haushalt durch die Reform schlechter stellen. Tabelle 3 fasst die Ergebnisse für die beiden Ansätze des Familiensplittings zusammen:

Dezile	Familiensplitting			Französisches Modell		
	Verlierer	Neutral	Gewinner	Verlierer	Neutral	Gewinner
1	0	100	0	0	100	0
2						
3		99,99	0,01		99,99	0,01
4		99,99	0,01		99,99	0,01
5		99,99	0,01		98,59	1,41
6		99,98	0,02		94,93	5,07
7		99,85	0,15		94,02	5,98
8		99,29	0,71		94,25	5,75
9		98,06	1,94		94,91	5,09
10		97,66	2,34		95,85	4,15
		95,93	4,07		95,47	4,53
Fam.-Status	Verlierer	Neutral	Gewinner	Verlierer	Neutral	Gewinner
Single	0	100	0	0	100	0
Alleinerz.		92,01	7,99		70,94	29,06
Verh. O. Kinder		100	0		100	0
Verh. M. Kinder		99,56	0,44		99,07	0,93

Tabelle 3 Gewinner und Verlierer Familiensplitting (in v.H.)

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FiFoSiM

Insgesamt zählen nur wenige Familien zu den Gewinnern der Reform; lediglich ein halbes Prozent der Eheleute mit Kindern profitieren vom Familiensplitting. Dabei sind es insbesondere die oberen Einkommensdezile, die von einem Familiensplitting in der beschriebenen Form profitieren. Beim einfachen Familiensplitting sind Gewinner der Reform sogar lediglich in den oberen drei Einkommensdezilen anzutreffen. Das französische Modell entfaltet ähnliche Wirkungen, erfasst jedoch Haushalte in der gesamten oberen Hälfte des Einkommensspektrums. Darüber hinaus stellen sich Alleinerziehende deutlich besser, da auf sie der großzügigere Faktor von 1,5 angewandt wird.

Die Ergebnisse sind insoweit plausibel, als dass das Familiensplitting wie eine Ausweitung der geltenden Kinderfreibetragregelung wirkt. Während Kinderfreibeträge nach oben begrenzt sind, unterliegen die Effekte eines Splittingfaktors für jedes Kind keiner Beschränkung. Dies erklärt, warum gerade die oberen Einkommensklassen von einer solchen Regelung profitieren. Es sind insgesamt allerdings sehr wenige Haushalte von Familien mit Kindern, die über ein Einkommen verfügen, das den Vorteil aus dem Familiensplitting über die jeweilige Kindergeldzahlung hinaus anwachsen lässt. Schon von der gegenwärtig geltenden Kinderfreibetragsregelung konnte nur ein relativ überschaubarer Anteil der Haushalte profitieren. Die hier durchgeführte Splittingrechnung mit dem Faktor 0,5 für jedes Kind macht

⁴³ Damit ist gemeint, dass für jeden betroffenen Haushalt ein Vergleich zwischen aktuell gültiger Kinderfreibetragsregelung, Kindergeld und dem neuen Familiensplitting durchgeführt wird. Dies hat zur Folge, dass es ohne Gegenfinanzierung keine Verlierer der Reformvarianten gibt.

deutlich, dass eine solche Regelung nur bei Haushalten greifen kann, die über ein vergleichsweise hohes Einkommen verfügen.

Für die betrachteten Familientarifsplittingsmodelle ändern sich die Verteilungseffekte durch eine Verschiebung des Tarifs, die die Aufkommensneutralität der Reform sicherstellt, dahingehend, dass der Anteil der Haushalte, der zu den Verlierern der Reform gehören, wegen der Progression des Tarifs mit steigendem Einkommen zunimmt. Nur im oberen Dezil reicht für etwa ein Fünftel der Haushalte der Splittingeffekt aus, um den negativen Effekt der Tarifverschiebung zu kompensieren. Dies gilt sowohl für das einfache als auch für das französische Modell. Selbst bei der Gruppe der Verheirateten mit Kindern gehören sowohl beim Familiensplitting als auch beim französischen Modell etwa die Hälfte der Haushalte zu den Verlierern. Insgesamt zeigt sich, dass Gewinner einer aufkommensneutralen Tarifsplittingsvariante wenn überhaupt bei Haushalten mit Kindern in den oberen Einkommensdezilen zu finden sind. Immerhin zählen aber, insbesondere beim französischen Modell, viele Haushalte aus der Gruppe der Alleinerziehenden zu den Gewinnern.

Dezile	Familiensplitting			Französisches Modell		
	Verlierer	Neutral	Gewinner	Verlierer	Neutral	Gewinner
1	0,00	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00
2	0,31	99,69	0,01	0,63	99,34	0,02
3	5,89	92,93	1,17	6,83	89,60	3,57
4	27,57	68,04	4,39	31,91	60,79	7,30
5	52,41	43,17	4,41	53,27	40,02	6,70
6	67,52	29,09	3,38	67,90	27,24	4,86
7	77,29	20,26	2,45	77,08	19,09	3,83
8	84,11	14,06	1,83	83,05	13,29	3,66
9	85,86	9,09	5,06	84,20	8,80	7,01
10	71,15	8,00	20,84	71,06	7,94	21,01
Fam.-Status	Verlierer	Neutral	Gewinner	Verlierer	Neutral	Gewinner
Single	50,92	49,08	0,00	52,26	47,74	0,00
Alleinerz.	33,29	47,18	19,53	26,30	43,16	30,54
Verh. O. Kinder	45,99	54,01	0,00	46,83	53,17	0,00
Verh. M. Kinder	47,73	42,90	9,37	49,07	40,30	10,62

Tabelle 4 Gewinner und Verlierer aufkommensneutrale Tarifsplittingsmodelle (i.v.H.)

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FiFoSiM

Die hohe Anzahl an Verlierern insbesondere in den aufkommensneutralen Tarifsplittingsvarianten mag auf den ersten Blick überraschen. Dies lässt sich jedoch damit begründen, dass aufgrund der Tarifierfassung viele Haushalte einen geringen Betrag verlieren, während wenige insbesondere einkommensstarke Haushalte eine deutlich größere Summe gewinnen. Im Mittel gleichen sich diese Effekte aus, dennoch sind deutlich mehr Haushalte (leicht) negativ betroffen.⁴⁴

⁴⁴ So beträgt der durchschnittliche Verlust an verfügbarem Jahreseinkommen beim Familiensplitting 243 Euro, wohingegen sich der durchschnittliche Gewinn auf 1969 Euro beläuft. Beim französischen Modell belaufen sich die Werte auf 344 Euro für die Verluste bzw. 2084 Euro für die Gewinne.

4.2.2 Gewinner und Verlierer der Realsplittingmodelle

In diesem Abschnitt werden die Verteilungseffekte der Realsplittingmodelle skizziert. Auf eine explizite Darstellung der Effekte unter Berücksichtigung von Gegenfinanzierungsmaßnahmen wird hier verzichtet, da die Begrenzung des Ehegattensplittings die Finanzierung der steuerlichen Berücksichtigung der Kinder ermöglicht. Isoliert betrachtet, kann sich bei einer Realsplittingvariante, die lediglich das Verhältnis der Eheleute untereinander berührt und die Kinder wie bisher durch das bereits erwähnte Optionsmodell zwischen Kinderfreibetrag und Kindergeld berücksichtigt werden, per Definition niemand *besser* stellen. Dies liegt daran, dass das bestehende Ehegattensplitting mit einer Kappung versehen wird, während sich die Förderung der Kinder nicht ändert. Erwartungsgemäß verlieren insbesondere die oberen Einkommensdezile dabei stark. Etwa ein Fünftel der Haushalte im zweithöchsten sowie über ein Drittel im höchsten Einkommensdezil gehören hier zu den Verlierern.

	Ehegattenrealsplitting			Familienrealsplitting		
Dezile	Verlierer	Neutral	Gewinner	Verlierer	Neutral	Gewinner
1	0	100	0	0	100	0
2	0	100		0	99,99	0,01
3	0,01	99,99		0,01	96,37	3,62
4	0,58	99,42		0,58	91,85	7,58
5	3,31	96,69		2,97	88,03	9,00
6	6,51	93,49		4,62	82,79	12,59
7	9,93	90,07		7,92	76,77	15,31
8	12,38	87,62		9,98	75,57	14,44
9	18,65	81,35		15,04	71,79	13,17
10	36,72	63,28		33,28	57,37	9,35
Fam.-Status	Verlierer	Neutral	Gewinner	Verlierer	Neutral	Gewinner
Single	0	100	0	0	100	0
Alleinerz.	0	100		0	68,91	31,09
Verh. o. Ki.	13,83	86,17		13,83	86,17	0
Verh. m. Ki.	22,62	77,38		17,20	61,66	21,15

Tabelle 5 Gewinner und Verlierer Realsplittingmodelle (in v.H.)

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FiFoSiM

Ziel dieses Beitrages ist es jedoch, Kinder in den jeweiligen Steuerreformvorschlag einzubeziehen. Werden diese innerhalb des Realsplittingverfahrens berücksichtigt, so ergibt sich ein anderes Bild. Zwar nimmt auch hier der Anteil der Verlierer mit steigendem Einkommen zu (im höchsten Dezil sind es immerhin ein Drittel der Haushalte), allerdings gibt es auch in der Mittelschicht ab dem zweiten Drittel der Einkommensverteilung Gewinner der Reform. Insgesamt existieren, abgesehen von den beiden oberen Dezilen, in jedem der Dezile stets mehr Gewinner- als Verliererhaushalte. Dies veranschaulicht die egalisierende Wirkung der Reform im Gegensatz zu den Tarifsplittingsvorschlägen.

Die Betrachtung der Gewinner und Verlierer unter Berücksichtigung des Familienstandes macht deutlich, dass der Anteil der Gewinner deutlich höher ausfällt als bei den aufkommensneutralen Tarifsplittingsvarianten, gleichzeitig ist der Anteil der Verlierer deutlich geringer. Insgesamt wird eine solche Reform also durch verhältnismäßig einkommensstarke Paarhaushalte finanziert; allerdings nicht nur durch kinderlose Ehepaare, sondern auch durch Familien mit Kindern im oberen Part der Einkommensverteilung.

Abschließend ist zu den Verteilungswirkungen zu bemerken, dass aufgrund der aufkommensneutralen Ausgestaltung der Reformvarianten die Verteilungswirkungen eher gering ausfallen. Dies lässt sich auch aus der Analyse des Gini-Koeffizienten⁴⁵ als Maß für die Ungleichheit der Einkommensverteilung und des Maßes von Schmidt (2004)⁴⁶ zur Messung der Polarisationswirkungen⁴⁷ aus Tabelle 6 Verteilungseffekte der Reformvarianten folgern:

	Status quo	Familienplitting	Französisches Modell	Familienrealsplitting	Ehegattenrealsplitting
Gini	0,426	0,426	0,425	0,424	0,424
Polarisation	0,322	0,321	0,321	0,321	0,322

Tabelle 6 Verteilungseffekte der Reformvarianten

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FiFoSiM

Der Gini-Koeffizient ändert sich in den einzelnen Szenarien nur leicht (3. Nachkommastelle). Gleichwohl führen das französische Modell und insbesondere die Realsplittingvarianten zu einem Rückgang der Ungleichheit. Die Polarisations bleibt für alle betrachteten Varianten praktisch unverändert.

4.3 Wirkungen auf das Arbeitsangebot

Veränderungen bei der Besteuerung von Ehegatten und Familien haben Auswirkungen auf das Erwerbsverhalten der Ehepartner⁴⁸. Die durch die Reformvorschläge induzierten Veränderungen in den Grenzsteuersätzen wirken sich veränderte Anreizstrukturen sowohl auf das Arbeitsangebot von Frauen als auch auf das von Männern aus.

⁴⁵ Der Gini-Koeffizient ist ein summarisches Ungleichheitsmaß, das auf dem Konzept der Lorenzkurve basiert (vgl. hierzu und zu dem Folgenden Cowell (1995)). Die Lorenzkurve ordnet den nach ihrer Einkommenshöhe geordneten Anteilen von Einkommensbeziehern den auf sie entfallenden Anteil am Gesamteinkommen zu. Der Gini-Koeffizient berechnet sich aus der Fläche zwischen tatsächlicher Lorenzkurve und der Diagonalen des Einheitsquadrates, die sich bei vollständiger Gleichverteilung als Lorenzkurve ergäbe. Der Gini-Koeffizient ist auf Werte zwischen null (Gleichverteilung) und eins (maximal mögliche Ungleichverteilung) normiert und ist sensibel bezüglich des mittleren Bereichs der Einkommensverteilung.

⁴⁶ Schmidt (2004) entwickelt ein Polarisationsmaß, das in Analogie zum Gini-Koeffizienten (Lorenzkurve) auf dem Konzept einer Polarisationskurve beruht. Dies hat den Vorteil einer besseren Vergleichbarkeit bei der Interpretation mit Verteilungsmaßen.

⁴⁷ Die Polarisationsmessung geht auf Wolfson (1994) und Esteban und Ray (1994) zurück und soll das Phänomen der declining middle class näher analysieren. Konventionelle Ungleichheitsmaße können dieses Phänomen nicht ausreichend einfangen (vgl. hierzu und für einen Überblick Schmidt (2004)). Der Unterschied zwischen Ungleichheit und Polarisations lässt sich anschaulich an den beiden Extremfällen erklären: minimale Ungleichheit und auch minimale Polarisations liegen vor, wenn eine völlige Gleichverteilung der Einkommen vorliegt. Maximale Ungleichheit tritt dann ein, wenn N-1 Personen kein Einkommen erzielen und die verbleibende Person das Gesamteinkommen auf sich vereinigt. Die Polarisations hingegen ist maximal, wenn es zwei (ungefähr gleichgroße) Gruppen gibt, die bezüglich der Einkommen sehr heterogen (Intergruppenheterogenität), innerhalb der jeweiligen Gruppe jedoch sehr homogen (Intragruppenhomogenität) sind. M. a. W.: Polarisationsmessung untersucht die relative Bedeutung der Mittelschicht, Ungleichheitsmessung die Aufteilung der Einkommen auf die Individuen. Eine steigende Einkommenspolarisation beschreibt somit einen Rückgang des Anteils der Personen mit mittleren Einkommen mit der Folge einer sich weiter öffnenden Schere zwischen Arm und Reich.

⁴⁸ Von anderen Verhaltensänderungen soll hier abstrahiert werden. Von Interesse erscheint insbesondere die Gestaltbarkeit bestimmter Einkunftsarten bei einer Einschränkung bzw. Abschaffung des Ehegattensplittings. Die Bezieher von Gewinn- und Vermögenseinkünften werden durch eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Einkünfte auf die Familienmitglieder bemüht sein, ein faktisches Splitting herbeizuführen. Darüber ist jedoch keine empirische Information verfügbar. Bach, et al. (2003) rechnen beispielhaft mit einer „Übertragungsquote“ zwischen 15 und 25 %.

Um die Effekte auf das Arbeitsangebot zu simulieren, verwenden wir ein diskretes Haushaltsnutzen-Modell in Anlehnung an Van Soest (1995)⁴⁹. Dabei handelt es sich um ein statisches strukturelles Haushaltsarbeitsangebotsmodell, das die Arbeitsangebotsentscheidung der Haushaltsmitglieder als diskretes Problem der Wahl zwischen einer begrenzten Anzahl von möglichen Arbeitszeiten betrachtet. Diese Vorgehensweise reduziert den Rechenaufwand deutlich und ermöglicht daher eine detailreiche Berücksichtigung des Steuer- und Transfersystems sowie eine komplexere stochastische Spezifikation im Vergleich zu (traditionellen) kontinuierlichen Modellen⁵⁰. Die Ehepartner treffen ihre Arbeitsangebotsentscheidung gemeinsam; somit können sowohl Wirkungen auf das Arbeitsangebot der Frau als auch auf das des Mannes simuliert werden. Eine ausführliche Darstellung und Herleitung des Arbeitsangebotsmodells findet sich bei Fuest, et al. (2005b).

Die gegenwärtige Ausgestaltung des Ehegattensplittings wird wiederholt als Förderung der Alleinverdienererhe und damit als Hemmnis für die Aufnahme einer Beschäftigung von Frauen gewertet. In der Tat ist die Erwerbsbeteiligung von Frauen hierzulande im internationalen Vergleich relativ gering⁵¹. Inwieweit eine steigende Partizipation von Frauen am Arbeitsmarkt aber durch eine Erweiterung des Ehegattensplittings zu einem Familiensplitting erreicht werden kann, erscheint zweifelhaft. In beiden (aufkommensneutralen) Tarifsplittingvarianten erhöht sich das Arbeitsangebot von Männern und Frauen.⁵² In der Basis-Variante nimmt das Arbeitsangebot der Frauen um 44.069 rechnerische Vollzeitstellen zu, während das der Männer um 62.749 steigt. Das französische Modell verzeichnet eine leicht höhere Ausweitung des Angebots der Frauen um 46.079 Stellen und der Männer um 64.182 Stellen. Eine solch moderate Wirkung überrascht kaum, da sich die verhaltenssteuernden Wirkungsparameter, die im Hinblick auf das Arbeitsangebot entscheidend sind, kaum ändern. Tabelle 7 fasst die Arbeitsangebotswirkungen sowohl für Männer als auch für Frauen in den verschiedenen Modellvarianten zusammen:

	Männer	Frauen	Summe
Familiensplitting	62.749	44.069	106.818
Französisches Modell	64.182	46.079	110.261
Familienrealsplitting	46.231	101.724	147.955
Ehegattenrealsplitting	35.395	120.187	155.582

Tabelle 7 Arbeitsangebotseffekte

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FiFoSiM

Für die Realsplittingvarianten ergibt sich eine in der Summe deutlichere Steigerung des Arbeitsangebotes als für die Tarifsplittingvarianten. Dieser Effekt entsteht durch die stärkere Zunahme des Arbeitsangebotes von Frauen, wohingegen das Arbeitsangebot von Männern geringer als in den beiden Tarifsplittingvarianten steigt. Die Arbeitsangebotsreaktionen fallen in der Summe beim Ehegattenrealsplitting (155.582 Vollzeitstellen) etwas stärker aus als im Fall des Familienrealsplittings mit 147.955 Stellen. Beim Familienrealsplitting entstehen 101.724 neue Stellen durch Frauen und 46.231 durch Männer, während im Fall des Ehegattenrealsplittings 120.187 auf Frauen und 35.395 auf Männer entfallen. Diese Ergebnisse zeigen, dass durch die Begrenzung des Splittingeffekts die Erwerbsbeteiligung von Frauen zunehmen kann⁵³. Die Begrenzung des Splittingeffekts, die beim Familienrealsplitting aufgrund

⁴⁹ Andere Studien verwenden ein Zweitverdienermodell. Das Erwerbsverhalten des Mannes ist dabei unabhängig von der Erwerbsbeteiligung der Frau modelliert. Lediglich die Frau passt ihr Erwerbsverhalten an. Vgl. hierzu etwa Wagenhals und Kraus (1998).

⁵⁰ Einen Überblick über die unterschiedlichen Modellvarianten bieten Blundell und MaCurdy (1999), Creedy et al. (2002) und speziell für die kontinuierlichen Modelle Hausman (1985).

⁵¹ Vgl. hierzu etwa OECD (2002).

⁵² Wir betrachten hier aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den Realsplittingvarianten lediglich die aufkommensneutralen Tarifsplittingvarianten.

⁵³ Eine nicht aufkommensneutrale Reformvariante, die die Steuerpflichtigen zusätzlich entlastet, würde das

der Berücksichtigung der Kinder schwächer ausfällt als beim Ehegattenrealsplitting, hat zur Folge, dass insbesondere Frauen aus höheren Einkommensdezilen, die bisher keine bzw. kaum Arbeit angeboten haben, nun verstärkt Arbeit anbieten. Im bisherigen System des Ehegattensplittings war für diese die Ausweitung des Arbeitsangebots aufgrund der hohen impliziten Grenzsteuersätze nicht lohnend. Diese hohen potentiellen Belastungswirkungen wurden durch das vergleichsweise hohe Einkommen des Partners und den potentiellen Rückgang des Splittingvorteils bei Aufnahme einer Beschäftigung ausgelöst. Durch die Begrenzung des Splittingeffekts in den Realsplittingmodellen werden tendenziell die impliziten Grenzsteuersätze der Frauen gesenkt und hierdurch die Anreize für eine Ausweitung des Arbeitsangebots erhöht.

Dies unterscheidet die Realsplittingvarianten von den Tarifsplittingvarianten. Bei letzteren gilt wie beim Ehegattensplitting der gleiche implizite Grenzsteuersatz für Mann und Frau in Abhängigkeit des gemeinsamen Einkommens. Bei den Realsplittingvarianten gelten jedoch wie bei der Individualbesteuerung unterschiedliche Grenzsteuersätze in Abhängigkeit des jeweiligen Einkommens für Mann und Frau. Hierdurch kann die steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen in den Realsplittingvarianten erklärt werden.

Tabelle 8 fasst die Verteilung der Arbeitsangebotswirkungen auf die Einkommensdezile in den verschiedenen Modellvarianten zusammen:

Dezile	Familiensplitting	Französisches Modell	Familienrealsplitting	Ehegattenrealsplitting
1	0	0	-1.040	-1.040
2	5	5	-1.561	-1.561
3	92	92	427	427
4	1.715	1.715	64	64
5	4.084	4.084	1.507	1.507
6	6.784	6.798	3.050	3.045
7	16.063	15.708	9.248	8.845
8	21.004	21.297	23.245	21.642
9	34.956	36.809	52.901	53.560
10	32.431	35.005	59.218	65.682
Summe	117.134	121.513	147.059	152.171

Tabelle 8 Verteilung der Arbeitsangebotseffekte
Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FiFoSiM

Die Verteilung der Arbeitsangebotseffekte zeigt, dass in allen Varianten insbesondere Personen aus hohen Einkommensschichten ihr Arbeitsangebot ausweiten. Die Analyse der Verteilungswirkungen in Abschnitt 4.2 hat bereits gezeigt, dass diese Einkommensschichten besonders stark von den verschiedenen Varianten betroffen sind. In den beiden Tarifsplittingvarianten beginnt die Ausweitung des Arbeitsangebots bereits in mittleren Einkommensbereichen, während in den Realsplittingvarianten insbesondere die oberen Dezile ihr Arbeitsangebot erhöhen.

Arbeitsangebot weiter steigern. Auch eine vollständige Individualbesteuerung würde das Arbeitsangebot von Frauen deutlicher ansteigen lassen. Vgl. hierzu unter Anwendung eines Zweitverdienermodells Wagenhals und Kraus (1998).

5 Fazit

Unsere Analyse hat gezeigt, dass Familien mit Kindern und Alleinerziehende von einer Erweiterung des Ehegattensplittings zu einem *Familienplitting* deutlich profitieren würden. Wegen der Progression des Steuersystems beschränken sich die Entlastungen jedoch auf die oberen Einkommensdezile. In dieser Hinsicht wirkt das Familienplitting wie ein deutlich ausgeweiteter Kinderfreibetrag. Dies widerspricht allerdings auch nicht der Zielsetzung des Modells. Insbesondere das französische Modell verfolgt eine Mischung aus der Besteuerung nach Aspekten der Leistungsfähigkeit und der Familienförderung⁵⁴.

Der steuerlichen Entlastung der Familien mit Kindern stehen Einnahmehausfälle des Staates in Höhe von 1,74 Mrd. Euro bei gleicher Gewichtung aller Kinder mit dem Splitting-Faktor 0,5 bzw. 4,36 Mrd. Euro bei höherer Gewichtung ab dem dritten Kind (Faktor 1,0, Modell Frankreich) gegenüber. Diese Steueraufkommensverluste werfen die Frage nach Gegenfinanzierungsmöglichkeiten auf. Bei einer Gegenfinanzierung durch eine Verschiebung des gegenwärtig gültigen Tarifs, die Aufkommensneutralität sicherstellt, ändern sich die beschriebenen Wirkungen auf die Verteilung der Einkommen. Nun profitiert etwa ein Zehntel der Ehepaare mit Kindern, vornehmlich in den oberen Einkommensdezilen; für alle anderen reicht der Splittingeffekt nicht aus, um die zusätzlichen Belastungen aus der Tarifverschiebung zu kompensieren. Insbesondere in den unteren Einkommensbereichen entstehen allerdings keinerlei Wirkungen, da diese Haushalte ohnehin lediglich von der Kindergeldzahlung profitieren und steuerliche Maßnahmen aufgrund der insgesamt sehr niedrigen steuerlichen Belastung keine Wirkung zeigen. Die Finanziere der Reform befinden sich, nahezu zu gleichen Teilen in der (oberen) Mittelklasse.

Die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sind bei *Tarifsplittingsmodellen* relativ gering. Das Arbeitsangebot würde in beiden betrachteten Varianten um gut 100.000 Vollzeitarbeitsplätze zunehmen. Dass stärkere Arbeitsangebotseffekte ausbleiben, kann nicht überraschen. Anders als die immer wieder geforderte, steuersystematisch allerdings problematische Individualbesteuerung zielt das Familienplitting nicht auf eine Steigerung der Erwerbsbeteiligung der Zweitverdiener ab.

Mildere Umverteilungswirkungen verursachen die betrachteten *Realsplittingmodelle*. Ein Ehegattenrealsplitting, das dem Hauptverdiener den Übertrag eines fiktiven Transfers in Höhe der steuerrechtlich maximal zulässigen Unterhaltssumme gestattet⁵⁵, wirkt für weite Teile der Einkommensverteilung wie das Ehegattensplitting. Gleichwohl hätten die oberen Dezile Einkommenseinbußen hinzunehmen. Während das Tarifsplitting die Einkommenspolarisation also eher verschärft, entfaltet das nach oben beschränkte Realsplitting eine egalisierende Wirkung. Ähnliche Ergebnisse werden für eine Ausweitung dieser Realsplittingmodelle auf Kinder erzielt. Etwa jeder fünfte Haushalt mit Kindern würde von einer solchen Reform profitieren. Der Familienrealsplittingvorschlag wird hier durch verhältnismäßig einkommensstarke Paarhaushalte finanziert; allerdings nicht nur durch kinderlose Ehepaare, sondern auch durch Familien mit Kindern im oberen Part der Einkommensverteilung.

Darüber hinaus ergeben sich etwas positivere Wirkungen auf das Arbeitsangebot als im Fall der Tarifsplittingsmodelle. Durch die Ausrichtung an der Individualbesteuerung steigen die Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung, insbesondere von Frauen, an. Angesichts der insgesamt verhältnismäßig moderaten Ausweitung des Arbeitsangebots um rund 150.000 vollzeitäquivalente Stellen sollte die Zielsetzung solcher familienpolitischer Reformalternativen allerdings nicht auf die Lösung oder Linderung arbeitsmarktpolitischer Probleme fokussiert sein.

⁵⁴ Vgl. Hülkamp und Seyda (2005).

⁵⁵ Natürlich ist aus normativer Sicht zu diskutieren, ob dieser Betrag bei einer intakten Ehe nicht größer sein sollte als bei einer bereits gescheiterten Verbindung. Dennoch hat dieser Übertrag in dem hier gewählten Zusammenhang lediglich rechentechnische Bedeutung und soll darüber hinaus lediglich berücksichtigen, dass Verheiratete nicht schlechter gestellt werden als getrennt lebende oder Geschiedene. Selbstverständlich sind auch andere Höchstbeträge vorstellbar, so wählen etwa Bach und Buslei (2003) eine Obergrenze von 20.000 €. Allerdings fallen logischerweise auch die Steuerermehreinnahmen für den Fiskus deutlich geringer aus

In fiskalischer Hinsicht erscheinen die Realsplittingmodelle ebenfalls weniger problematisch als Tarifsplittingsvorschläge. Das Ehegattenrealsplitting verursacht in der hier dargestellten Ausgestaltung sogar steuerliche Mehreinnahmen i.Hv. etwa 3,5 Mrd. €, während das Familienrealsplitting immerhin noch etwas mehr als eine halbe Milliarde Euro in die Kassen des Staates fließen lässt. Insgesamt sprechen die moderateren vertikalen Umverteilungswirkungen, die positiven Arbeitsangebotseffekte und die fiskalischen Auswirkungen dafür, bei einer Reform der Familienbesteuerung das Familienrealsplitting gegenüber Tarifsplittingsvarianten zu favorisieren.

6 Literatur

- Althammer, Jörg (2000): *Ökonomische Theorie der Familienpolitik*. Heidelberg: Physica-Verlag.
- Apps, Patricia und Ray Rees (1999): On the Taxation of Trade within and between Households. *Journal of Public Economics*, 73 2, S. 241-63.
- Arndt, Hans-Wolfgang und Andreas Schumacher (1993): Einkommensbesteuerung und Grundrechte. Zum Einfluss grundrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auf die Entwicklung der Einkommensbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland. *Archiv des öffentlichen Rechts*, 118, S. 513-590.
- Bach, Stefan und Hermann Buslei (2003): Fiskalische Wirkungen einer Reform der Ehegattenbesteuerung, 22/03, Wochenbericht, Berlin: DIW.
- Bach, Stefan, Hermann Buslei, Dagmar Svinland, Hans Baumgartner, Juliane Flach und Dieter Teichmann (2003): Untersuchungen zu den Wirkungen der gegenwärtigen Ehegattenbesteuerung, *DIW-Materialien* 27/2003.
- Bach, Stefan, Peter Haan, Hans-Joachim Rudolph und Viktor Steiner (2004): Reformkonzepte zur Einkommens- und Ertragsbesteuerung: Erhebliche Aufkommens- und Verteilungswirkungen, aber relativ geringe Effekte auf das Arbeitsangebot. *DIW Wochenbericht*, 16, S. 185-204.
- Bareis, Peter (2000): Gebietet das Grundgesetz bei der Ehegattenbesteuerung die Mißachtung ökonomischer Wirkungen? Analyse eines Rechtsgutachtens Klaus Vogels. *Steuer und Wirtschaft*, 1, S. 81-90.
- Beblo, Miriam, Denis Beninger und François Lasiney (2003): Family Tax Splitting: A Microsimulation of its Potential Labour Supply and Intra-household Welfare Effects in Germany, *ZEW Discussion Paper* 03-32. ZEW.
- Bertram, Hans, Wiebke Rösler und Nancy Ehlert (2005): Nachhaltige Familienpolitik - Zukunftssicherung durch einen Dreiklang von Zeitpolitik, finanzieller Transferpolitik und Infrastrukturpolitik, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Blundell, Richard und Thomas MaCurdy (1999): Labor Supply: A Review of Alternative Approaches, Ashenfelter, Orley and David Card, *Handbook of Labor Economics*, Vol. 3A. 1559-1695.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1986): Steuergerechtigkeit im Familienlastenausgleich. *Steuer und Wirtschaft*, 4, S. 335-340.
- Boskin, Michael J. und Eytan Sheshinski (1983): Optimal Tax Treatment of the Family: Married Couples. *Journal of Public Economics*, 20 3, S. 281-97.

- Cowell, Frank A. (1995): Measuring Inequality, Hemel Hempstead.
- Creedy, John, Alan Duncan, Mark Harris und Rosanna Scutella (2002): Microsimulation Modelling of Taxation and the Labour Market: the Melbourne Institute Tax and Transfer Simulator, Cheltenham.
- Esteban, Joan-María und Debraj Ray (1994): On the Measurement of Polarization. *Econometrica*, 62(4), S. 819-851.
- Fuest, Clemens, Andreas Peichl und Thilo Schaefer (2005a): Aufkommens-, Beschäftigungs- und Wachstumswirkungen einer Steuerreform nach dem Vorschlag von Mitschke, *FiFo-Bericht 05-2005*.
- Fuest, Clemens, Andreas Peichl und Thilo Schaefer (2005b): Dokumentation FiFoSiM: Integriertes Steuer-Transfer-Mikrosimulations- und CGE-Modell, *Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge Nr. 05 - 03*.
- Fuest, Clemens, Andreas Peichl und Thilo Schaefer (2006): Führt Steuervereinfachung zu einer „gerechteren“ Einkommensverteilung? Eine empirische Analyse für Deutschland. *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, forthcoming.
- Hausman, Jerry (1985): Taxes and Labor Supply, Auerbach, Alan and Martin Feldstein, *Handbook of Public Economics*. Amsterdam, 213-263.
- Homburg, Stefan (2000): Das einkommensteuerliche Ehegattensplitting. *Steuer und Wirtschaft*, 3, S. 261-278.
- Homburg, Stefan (2003): *Allgemeine Steuerlehre*. München: Vahlen.
- Hülkamp, Nicola und Susanne Seyda (2005): Politische Rahmenbedingungen als Ursache niedriger Geburtenraten. *Wirtschaftsdienst*, 2, S. 109-116.
- Kommission Steuergesetzbuch (2006): Einfacher, gerechter, sozialer: Eine umfassende Ertragsteuerreform für mehr Wachstum und Beschäftigung, Berlin: Stiftung Marktwirtschaft.
- Lang, Joachim (1994): Reform der Familienbesteuerung, Paul Kirchhof, Klaus Offerhaus und Horst Schöberle, *Steuerrecht, Verfassungsrecht, Finanzpolitik - Festschrift für Franz Klein*. Köln:
- Lang, Joachim, Johanna Hey, Jürgen Pelka, Norbert Herzig, Heinz-Gerd Horlemann, Heinz-Jürgen Pezzer, Roman Seer und Klaus Tipke (2005): *Kölner Entwurf eines Einkommensteuergesetzes*. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt.
- Lang, Joachim und Klaus Tipke (1984): Zur Reform der Familienbesteuerung. *Steuer und Wirtschaft*, 2, S. 127-132.

- Maiterth, Ralf (2004): Verteilungswirkungen alternativer Konzepte zur Familienförderung: Eine empirische Analyse auf Grundlage der Einkommensteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes. *Jahrbucher für Nationalökonomie und Statistik*, 224 6, S. 696-730.
- Mitschke, Joachim (2004): Erneuerung des deutschen Einkommensteuerrechts: Gesetzestextentwurf und Begründung, Köln.
- OECD (2002): OECD Employment Outlook - Organisation for Economic Cooperation and Development, Paris
- Otto, Birgit, Katharina Spieß und Dieter Teichmann (2001): Berechnung des grünen Kindergrundsicherungsmodells und einer Gegenfinanzierung durch ein Ehegattenrealsplitting. Kurzugutachten des DIW Berlin für die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen.
- Peichl, Andreas (2005): Die Evaluation von Steuerreformen durch Simulationsmodelle, *Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge Nr. 05-01, Universität Köln*.
- Ramsey, Frank Plumpton (1927): A Contribution to the Theory of Taxation. *Economic Journal*, 37, S. 47-61.
- Rässler, Susanne (2000): Ergänzung fehlender Daten in Umfragen. *Jahrbucher für Nationalökonomie und Statistik*, 220 (1), S. 64-94.
- Sacksofsky, Ute (2000): Steuern der Familie durch Steuern. *Neue Juristische Wochenschrift*, 1, S. 1896 ff.
- Scherf, Wolfgang (1999): Das Ehegattensplitting ist kein Steuervorteil *Wirtschaftsdienst*, 1, S. 27-34.
- Scherf, Wolfgang (2000): Das Ehegattensplitting aus finanzwissenschaftlicher Sicht. *Steuer und Wirtschaft*, 3, S. 269-278.
- Schmidt, Axel (2004): *Statistische Messung der Einkommenspolarisation*. Lohmar: Eul-Verlag.
- Siegel, Theodor (2001): Splitting: Notwendiger Effekt oder fragwürdiger Vorteil? *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, 53, S. 271-280.
- Sinn, Hans-Werner (2003): Das demographische Defizit - die Fakten, die Folgen, die Ursachen und ihre Politikimplikationen. *ifo Schnelldienst*, 5, S. 20-36.
- Spahn, Paul, Heinz Galler, Helmut Kaiser, Thomas Kassella und Joachim Merz (1992): Mikrosimulation in der Steuerpolitik, Heidelberg.
- Steiner, Victor und Katharina Wrohlich (2006a): Die Wirkung ausgewählter familienpolitischer Instrumente auf das Arbeitsangebot von Eltern, *DIW Berlin: Politikberatung kompakt - Expertise für den Familienbericht der Bundesregierung*. Berlin: DIW.

- Steiner, Victor und Katharina Wrohlich (2006b): Introducing Family Splitting in Germany: How would It Affect the Income Distribution and Work Incentives?, *DIW Discussion Paper Nr. 612*. Berlin.
- Steiner, Viktor und Peter Jacobebbinghaus (2003): Dokumentation des Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodells STSM, *Mimeo, ZEW Mannheim*.
- Steiner, Viktor und Katharina Wrohlich (2004): Household Taxation, Income Splitting and Labor Supply Incentives - A Microsimulation Study for Germany. *CESifo Economic Studies*, 50(3), S. 541-568.
- Tipke, Klaus (2002): Versuch einer steuerjuristischen Würdigung des Karlsruher Entwurfs. *Steuer und Wirtschaft*, 2, S. 148-175.
- Tipke, Klaus und Joachim Lang (2005): *Steuerrecht*, Köln.
- Van Soest, Arthur (1995): Structural Models of Family Labor Supply: A Discrete Choice Approach. *Journal of Human Resources*, 30, S. 63-88.
- Vollmer, Franziska (1998): *Das Ehegattensplitting : eine verfassungsrechtliche Untersuchung der Einkommensbesteuerung von Eheleuten*. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges.
- Wagenhals, Gerhard (2004): Tax-benefit microsimulation models for Germany: A Survey. *IAW-Report / Institut fuer Angewandte Wirtschaftsforschung (Tübingen)*, 32(1), S. 55-74.
- Wagenhals, Gerhard und Monika Kraus (1998): *Neuansätze des Familienlastenausgleichs.*, Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung.
- Wolfson, Michael (1994): When Inequalities Diverge. *American Economic Review*, 84(2), S. 353-358.